

## Information Prozessfinanzierung Baukartell

Im Zuge der Aufarbeitung des Österreichischen Baukartells (Zeitraum von Juli 2002 bis Oktober 2017) hat die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Für den Österreichischen Städtebund, für den Österreichischen Gemeindebund, für den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (VÖWG) und für den Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) war es wichtig, dass den vermeintlich Geschädigten durch einen Prozessfinanzierer jegliches Kosten- und Prozessrisiko abgenommen wird (von der Prüfung der Betroffenheit angefangen, über die Bezifferung des Schadens bis hin zur Geltendmachung und Durchsetzung des Ersatzanspruchs).

Die Rahmenvereinbarung ermöglicht es potenziell Geschädigten (Auftraggebern), Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ohne dass ihnen dabei Kosten entstehen. Im Gegenzug wird ein Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des gerichtlich festgestellten oder außergerichtlich vereinbarten Schadenersatzes an den Prozessfinanzierer abgetreten. Auch die in der Rahmenvereinbarung angeführte Servicegebühr der BBG wird direkt vom Prozessfinanzierer an die BBG abgeführt, eine sonst übliche „V-Charge“ fällt in dieser Rahmenvereinbarung nicht an. Abrufe aus der Rahmenvereinbarung sind bis zu 6 Jahre nach Abschluss - somit bis 07.01.2031 - möglich (Achtung: Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintreten).

Die Rahmenvereinbarung steht allen Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasserverbänden, von Gemeinden betriebenen wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie Mitgliedern des VÖWG/VKÖ zur Verfügung, die zum Zeitpunkt des Abrufes eine Grundsatzvereinbarung mit der BBG abgeschlossen haben – dies ist seit dem 01.01.2025 kostenlos möglich und kann jederzeit abgeschlossen werden ([Kunde werden | Bundesbeschaffung GmbH](#)). Infolge des Abschlusses der Grundsatzvereinbarung erhält man alle wichtigen Informationen um sich im BBG-Portal zu registrieren. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorhandensein von Unterlagen zu den jeweiligen Bauaufträgen aus der Vergangenheit.

Die BBG gewährleistet mit dieser Maßnahme die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben.

Die Kundeninformation der BBG, detaillierte Informationen zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung, den erforderlichen Unterlagen und zum Prüfungsablauf sowie die Rahmenvereinbarung im Volltext sind im **e-Shop der BBG** unter folgendem Link zu finden (Login erforderlich): [#1](http://www.e-shop.gv.at)

Bei Fragen zum e-Shop der BBG können sich Auftraggeber an das **Helpcenter der BBG** wenden (+43 1 245 70, [office@bbg.gv.at](mailto:office@bbg.gv.at)).

Das Baukartell ist das wohl größte bundesweite Kartell der 2. Republik mit Städten, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen als Hauptgeschädigte. Eine Übersicht zum Stand der Ermittlungen und den beteiligten Bauunternehmen bieten die **FAQ der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)**, die von der Behörde laufend aktualisiert werden. Eine aktuelle Version der FAQ (Jänner 2025) befindet sich unter nachstehendem Link: [https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Baukartell\\_Jaenner\\_2025\\_NEU\\_NM-Pichler .pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/FAQ_Baukartell_Jaenner_2025_NEU_NM-Pichler.pdf)